

In der Senatssitzung am 10. August 2021 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen
Der Senator für Inneres

Bremen, 22.07.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung

A. Problem

Es haben sich Änderungs- und Ergänzungsbedarfe zu einer laufbahnrechtlichen Verordnung, der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen (Bremische Polizeilaufbahnverordnung - BremPolLV), ergeben.

Die Bremische Polizeilaufbahnverordnung regelt die Gestaltung, den Zugang und die Ausbildung der Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Einführung einer Verordnung über die Einstufungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, die Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) sowie die beabsichtigte Ausbildung von Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärtlern der Polizei Bremen ab dem 01.10.2021 an der Polizeiakademie Niedersachsen erfordern eine Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung.

B. Lösung

Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung gemäß anliegendem Entwurf.

Die bestehenden Paragraphen §§ 5 Absatz 2, 5 Absatz 3 und 6 Absatz 2 BremPolLV werden angepasst bzw. ergänzt.

§ 5 Absatz 2 BremPolLV

Der bestehende Verweis auf die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes, die nicht für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung gilt und damit rechtlich zweifelhaft ist, wird durch einen Verweis auf die im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 08. Oktober 2020 verkündete Verordnung über die Einstufungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV-Einstufungsprüfungsverordnung – HfÖV-EinstufPrüfVO) ersetzt.

§ 5 Absatz 3 BremPolLV

Durch die Anpassung des Gesetzgebers der praktischen Fahrausbildung und der damit neu geschaffenen Möglichkeit, Fahrerlaubnisse auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe zu beschränken (§ 17 a Abs. 1 FeV), wird nunmehr von Polizeibewerberinnen und Polizeibewerbern eingefordert, die unbeschränkte Fahrerlaubnis der Klasse B spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters vorzulegen.

§ 6 Absatz 2 BremPolLV

Aufgrund des Beschlusses des Senats der Freien Hansestadt Bremen, ab dem 01.10.2021 erstmals Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter an der Polizeiakademie Niedersachsen, Standort Oldenburg, auszubilden, wird die Regelung des § 6 Abs. 2 BremPolLV neben der Hochschule für Öffentliche Verwaltung um den zusätzlichen Ausbildungsstandort in Niedersachsen ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender-Prüfung

§ 5 Absatz 2 BremPolLV

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Für den Einstellungstermin 01.10.2021 wurden insgesamt eine Frau und vier Männer zur Einstufungsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 2 BremPolLV zugelassen. Das Prüfungsergebnis steht aktuell noch aus.

§ 5 Absatz 3 BremPolLV

Es ist davon auszugehen, dass sich zukünftig vermehrt Personen mit beschränkter Klasse B bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bewerben werden.

Da die Polizei Bremen über eine große Anzahl von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe verfügt, müssten diese Anwärterinnen und Anwärter dann unter Umständen auf Kosten der Polizei Bremen nachgeschult werden. Die Anpassung des § 5 Abs. 3 BremPolLV soll sicherstellen, dass Polizeibewerberinnen und Polizeibewerber eigenständig eine uneingeschränkte Fahrerlaubnisklasse B erwerben, um hiermit Kosten für Nachschulungen oder die Bereitstellung von Automatikkraftfahrzeugen vorzubeugen.

Von der Anpassung der Vorschrift sind sämtliche Geschlechter gleichermaßen betroffen.

§ 6 Absatz 2 BremPolLV

Der Bremer Senat hat am 30.03.2021 im Rahmen der Eckwertverhandlungen des Bremer Haushalts für die Jahre 2022/2023 beschlossen, dass finanzielle Mittel für die Ausbildung Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter in Niedersachsen für die Einstellungsjahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt werden. Zum 01.10.2021 und 01.10.2022 werden jeweils 25 Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter ihr Studium in Niedersachsen an der Polizeiakademie in Oldenburg aufnehmen und nach erfolgreich abgeschlossenem Studium in die Polizei Bremen einmünden.

Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen des Einstellungs- und Auswahlverfahrens der Polizei Bremen. Die Bewerberinnen und Bewerber können ihre Präferenz äußern, ihr Studium am Standort Oldenburg zu absolvieren. Da die Ausbildung Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter erstmalig in Niedersachsen durchgeführt wird und die Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung in Oldenburg absolvieren, gegenwärtig noch nicht feststehen, liegen keine Vergleichswerte zur Geschlechterverteilung vor.

Zum 01.10.2020 wurden insgesamt 71 Männer und 54 Frauen in die Polizeien Bremens eingestellt. Zum 01.04.2021 waren es 28 Frauen und 50 Männer. Die Vergleichsdaten für den 01.10.2021 werden erst unmittelbar zum Einstellungstermin vorliegen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf der Änderungsverordnung wurde mit der Polizei Bremen, der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Eine Befassung der Deputation für Inneres steht noch aus und ist für das dritte Jahresquartal vorgesehen.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Veröffentlichung geeignet und kann in das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

G. Beschluss

Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung vom 22. Juli 2021 und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zuzuleiten sowie gemäß § 53 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 93 Bremisches Beamtengesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zuzuleiten.

Verordnung zur Änderung der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung

Vom...

Aufgrund des § 25 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 - 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Polizeiaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (Brem.GBl. 2012, 410), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2019 (Brem.GBl. S. 15, 19), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes“ durch die Wörter „die Einstufungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 wird nach den Wörtern „Besitz der“ das Wort „uneingeschränkten“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „oder an der Polizeiakademie Niedersachsen“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen (Bremische Polizeilaufbahnverordnung - BremPolLV) werden folgende Ziele verfolgt:

Zum einen verweist der bestehende § 5 Absatz 2 BremPolLV auf die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes; da diese nicht für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung gilt, ist die Regelung rechtlich zweifelhaft und soll nunmehr durch einen Verweis auf die im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 08. Oktober 2020 verkündete Verordnung über die Einstufungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV-Einstufungsprüfungsverordnung – HfÖV-EinstufPrüfVO) ersetzt werden.

Zum anderen haben sich durch die Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV), hier: § 17a FEV Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe, notwendige Anpassungen des § 5 Absatz 3 BremPolLV ergeben.

Weiterhin ist eine Anpassung von § 6 Abs. 2 BremPolLV vor dem Hintergrund der beabsichtigten Ausbildung von Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärttern an der Polizeiakademie in Niedersachsen notwendig.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5):

Die bisherige Regelung des § 5 Absatz 2 BremPolLV verweist nur auf die Möglichkeit, nach der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes eine Einstufungsprüfung abzulegen. Das Bremische Hochschulgesetz sieht in § 33 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 vor, dass die fachgebundene Hochschulreife durch das Bestehen einer Einstufungsprüfung nach § 57 Bremisches Hochschulgesetz erworben werden kann. Hierzu wurde eine Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes erlassen (Brem.GBl. 2011, 195). Diese Verordnung gilt nicht für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung. Das hat zur Folge, dass an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung grundsätzlich keine Einstufungsprüfungen stattfinden können. Bereits durch die letzte umfangreiche Novelle hat der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck gebracht, das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) an die allgemeine Entwicklung des Hochschulrechts im Land Bremen anschlussfähig zu machen. Dies sollte nun auch für den Bereich der Einstufungsprüfungen herbeigeführt werden, weshalb eine entsprechende Regelung zu erlassen war, welche zugleich den Besonderheiten an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Rechnung trägt. Am 09. Oktober 2020 ist die Verordnung über die Einstufungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV-Einstufungsprüfungsverordnung – HfÖV-EinstufPrüfVO) in Kraft getreten, die nunmehr Eingang in den § 5 Abs. 2 BremPolLV finden und den bisherigen

Verweis auf die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes ersetzen soll.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 3 BremPolLV sieht keine Spezifizierung der Fahrerlaubnisklasse B vor, die Polizeibewerberinnen und Polizeibewerber bis spätestens zum Ende des ersten Studienseesters vorzulegen haben.

Aufgrund der Zunahme von E-Kraftfahrzeugen und dem damit verbundenen Anstieg von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetrieben, auch in Fahrschulen, wurde durch den Gesetzgeber die praktische Fahrausbildung angepasst: Wird die Prüfungsfahrt auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe durchgeführt, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe zu beschränken (§ 17 a Abs. 1 FeV). Diese Änderung betrifft ab dem 01.04.2021 alle Fahrerlaubnisneuerwerberinnen und Fahrerlaubnisneubewerber. Die Klasse B wird zukünftig demnach entweder beschränkt auf Automatikgetriebe oder unbeschränkt erteilt.

Wird entgegen dieser Beschränkung ein Kfz mit Schaltgetriebe gefahren, handelt es sich um eine Straftat gem. § 21 Straßenverkehrsgesetz - Fahren ohne Fahrerlaubnis -, da es sich um eine Bedingung und nicht um eine Auflage handelt.

Es ist davon auszugehen, dass sich zukünftig vermehrt Personen mit beschränkter Klasse B bei der Polizei Bremen und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven bewerben werden.

Da die Polizei Bremen über eine große Anzahl von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe verfügt, müssten diese Anwärterinnen und Anwärter dann unter Umständen auf Kosten der Polizei Bremen nachgeschult werden. Die Anpassung des § 5 Abs. 3 BremPolLV soll sicherstellen, dass Polizeibewerberinnen und Polizeibewerber eine uneingeschränkte Fahrerlaubnisklasse B erwerben, um hiermit Kosten für Nachschulungen oder die Bereitstellung von Automatikkraftfahrzeugen vorzubeugen.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Mit Datum vom 15.12.2020 hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen die Einstellung von insgesamt 125 Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärtern zum 1. Oktober 2021 und von weiteren 75 zum 1. April 2022 beschlossen. Darüber hinaus hat der Senat vor dem Hintergrund der bestehenden Kapazitäten der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen zur Kenntnis genommen, dass der Senator für Inneres geprüft hat, dass eine Studiengruppe pro Jahrgang in Niedersachsen ausgebildet werden kann. Weiterhin sollte unter Berücksichtigung der Beschlussfassung über die Eckwerte 22/23 im Haushaltsvollzug 2021 geprüft werden, inwieweit das niedersächsische Angebot bereits zum 01.10.2021 angenommen werden kann. In seiner Sitzung vom 30.03.2021 hat der Senat einen entsprechenden Eckwertebeschluss in diesem Sinne gefasst, sodass nunmehr die Ausbildung von 25 Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärtern der Polizei Bremen erstmals zum 01.10.2021 an der Polizeiakademie Niedersachsen avisiert wird.

§ 6 Abs. 2 BremPolLV sieht bislang vor, dass der dreijährige Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung abzuleisten ist. Dies bedarf nunmehr einer Ergänzung durch den zusätzlichen Ausbildungsstandort in Niedersachsen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.